Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2 | Rotenburg (Wümme), den 31.01.2021 | 45. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Oerel um eine weitere Windenergieanlage; Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH; Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung; Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. Januar 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße-Ost“ der Stadt Visselhövede vom 12. Januar 2021

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Dezember 2020

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung) vom 9. Dezember 2020

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19. Januar 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 8. Dezember 2020

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Erweiterung des Windparks Oerel um eine weitere Windenergieanlage
Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt, hat am 28.07.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Oerel beantragt.

Bereits am 10.09.2020 wurden folgende Genehmigungen gemäß §§ 4, 10 BImSchG für den Windpark Oerel erteilt:

- Antragsteller: Fa. Energiekontor AG
  Errichtung von 5 Windenergieanlagen vom Typ NORDEX N149

- Antragsteller: Kooperation Energiekontor AG mit Energie 3000 Energie und UmweltGmbH
  Errichtung von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-138 EPS3 E2

Die eine nach Verwirklichung der genehmigten Anlagen noch verbleibende ältere Windenergieanlage soll jetzt zusätzlich repowert werden.

Das jetzt beantragte Vorhaben besteht aus
- 1 Windenergieanlage vom Typ **Enercon E-138 EPS3 E2**
  (160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 229 m Gesamthöhe, 4,2 MW)
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen

auf dem Flurstück 49/2 der Flur 8 von Oerel.

Rechtslage

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich unter Berücksichtigung der beiden bereits der Kooperation genehmigten Anlagen um ein Vorhaben mit 3 Anlagen. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber als eine Windfarm zu berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 2 UVPG bedürfen Vorhaben, die einem bereits genehmigten Vorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, kumulierend hinzutreten der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende kumulierende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen werden können. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass die Allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG entfällt.

Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch folgende, für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV öffentlich ausgelegt:
- UVP-Bericht des Gutachters PGN GmbH vom 03.07.2020
- Schallschutzgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-L3 vom 02.03.2020
- Schattenwurfgutachten des Gutachters IEL GmbH, Az. 4271-20-S2 vom 19.03.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters PGN GmbH vom 06.07.2020
- Avifaunistische Untersuchungen des Gutachters IFÖNN GmbH vom 04.03.2020
- Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna des Gutachters IFÖNN GmbH vom 27.02.2020
- Stellungnahme IfÖNN GmbH: Aktuelle Bruten Rotmilan, Uhu, Weißstorch 2020 vom 16.04.2020
- Baugrundgutachten des Gutachters Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Az. 1092-18-2 vom 07.02.2020
- Turbulenzgutachten des Gutachters Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 25.06.2020

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits begonnen. Bisher liegen mir keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

10.02.2021 bis zum 09.03.2021

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 318
  Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
  Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Stadt Bremervörde, Rathaus, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde, 1. OG, Zimmer 32
  Einsichtsmöglichkeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, OG, Zimmer 6
  Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG vom 10.02.2021 bis zum

09.04.2021

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/21260-20 gebeten. Einwendungen können auch als Email an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 12.05.2021 ab 10:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des (nach derzeitigem Stand allerdings nur bis zum 31.03.2021 geltenden) PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.01.2021
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2021 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 01.10.2020 die 5. Änderung des Bebauuungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

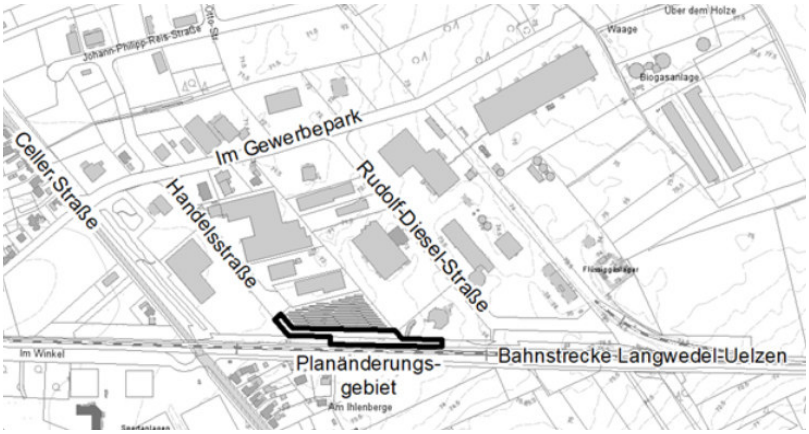

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation muss für die Einsichtnahme der Unterlagen ein Termin vereinbart werden, um die Vorsichtsmaßnahmen gewährleisten zu können. Wenden Sie sich bitte hierzu an Herrn Aldag unter der Tel.-Nr. 04262 - 301 166. Wer zur sog. Risikogruppe gehört und das Haus nicht verlassen kann oder möchte und nicht über Internet verfügt, kann sich an Frau Arps unter der Tel.-Nr. 04262 - 301 135 wenden, damit eine Lösung gefunden werden kann.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/portal/dokumenteplus-900000045-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=0&naviID=900000051&brotID

und

https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede

eingesehen werden.

Visselhövede, 12.01.2021

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2021 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.962.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.922.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.259.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.768.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.271.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.794.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	283.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.530.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.845.200,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.281.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2021 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 468.513,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 3.708.833,00 Euro festgesetzt, und zwar

a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 242,05939 Euro je Einwohner,
b) 50 % nach der Steuerkraft = 33 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	*Umlage in Euro*
Fintel	1.370.598
Helvesiek	435.023
Lauenbrück	1.140.267
Stemmen	457.007
Vahlde	305.938
Gesamtbetrag	3.708.833

§ 7

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 300.000 Euro festgelegt.

Lauenbrück, den 3. Dezember 2020
Krüger (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Januar 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Lauenbrück öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2021

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemslingen vom 13.11.2014 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Zeiten „07.30“ durch die Zeiten „08.00 Uhr“ ersetzt.

In § 9 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Das Frühstücksgeld für Zwischeneinsteiger wird anteilig ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung (mtl. 7,50 €) berechnet.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemslingen während der Kern- und Sonderbetreuungszeiten:

monatliche Betreuungsgebühr in der Kita in €			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
verlängerter Vormittag (08.00-13.00 Uhr)	Ganztagsgruppe (08.00-15.00 Uhr)	Zeiteinheit für die Sonderbetreuungszeiten	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
185,00	255,00	18,00	unter 1.820,00	unter 2.030,00	unter 2.240,00	unter 2.450,00	unter 2.660,00	unter 2.870,00
230,00	315,00	21,50	von 1.820,00 bis 2.510,00	von 2.030,00 bis2.720,00	von 2.240,00 bis 2.930,00	von 2.450,00 bis 3.140,00	von 2.660,00 bis 3.350,00	von 2.870,00 bis 3.560,00
275,00	375,00	25,00	über 2.510,00	über 2.720,00	über 2.930,00	über 3.140,00	über 3.350,00	über 3.560,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 210,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

Hemslingen, den 09.12.2020

Gemeinde Hemslingen
Gerken (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2021 Nr. 2

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

Der Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag EUR
1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,50 bis 105,00
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 bis 520,00
3.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
4.	Vermögensverwaltung	
4.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
4.1.1.	bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vertretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	12,00
4.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- EUR	6,00
4.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
4.2.1.	bis zu 5.000,-- EUR des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,00
4.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,-- EUR	6,00
4.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrandeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 4.1. und 4.2.	11,00 bis 60,00
4.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
5.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
6	Abgabe von Ortsplänen	0,00
7	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	6,00 bis 520,00
8.	Vervielfältigungen	
8.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
8.1.1.	bis zum Format DIN A4	1,00
8.1.2.	im Format DIN A3	1,50

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Tarmstedt, den 19.01.2021

Gemeinde Tarmstedt
Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2021 vom 08. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 28. Dezember 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	5.639.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	5.639.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.656.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.656.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 510.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 08. Dezember 2020

Wasserverband Wingst

Heitmann Verbandsvorsteher	(L. S.)	Warnke Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. Januar 2021 unter dem Aktenzeichen 15 01 12 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2021 bis 07.02.2021 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Wingst, den 31.01.2021

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.
Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .